

Logistik-Richtlinie der KOSTAL Kontakt Systeme GmbH



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Verpackung | 3 |
| 1.1. Allgemeines..... | 3 |
| 1.2. Lade- und Verpackungseinheiten..... | 3 |
| 1.2.1. Größe | 3 |
| 1.2.2. Ladeeinheit | 4 |
| 1.3. Paletten / Europaletten..... | 5 |
| 1.4. Liefereinheit Kartonagen | 6 |
| 1.5. Verschluss..... | 7 |
| 1.6. Kleinladungsträger | 8 |
| 1.6.1. Liefereinheit VDA KLT und KKS KLT | 8 |
| 1.6.2. Spulenware..... | 8 |
| 1.7. Warenkennzeichnung und Avisierung..... | 8 |
| 1.7.1. Warenkennzeichnung..... | 8 |
| 1.7.2. Avisierung..... | 9 |
| 1.8. Chargenverfolgung..... | 9 |
| 1.9. Verpackungsvereinbarungen | 10 |
| 1.9.1. Regelfall..... | 10 |
| 1.9.2. Von der Regel abweichende Verpackung | 10 |
| 1.10. Anlieferung | 11 |
| 1.11. Anlieferung Werk Timberg..... | 11 |
| 1.11.1. Anlieferung von Halbfabrikaten und Fertigware..... | 11 |
| 1.11.2. Anlieferung von Rohstoffen (Metallbänder und Granulate)..... | 11 |
| 2. Anlieferung / Transport | 12 |
| 2.1. Warenannahmezeiten | 12 |
| 2.2. Anliefertag | 12 |
| 2.3. Kostenübernahme | 12 |
| 2.4. Transportschäden | 12 |
| 2.5. Lieferpapiere | 12 |
| 2.6. Transportmittel | 13 |

Diese Logistik-Richtlinie ist für den Lieferanten von KOSTAL Kontakt Systeme GmbH (im Folgenden „KKS“ genannt) verbindlich. Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, nach Vorschrift zu liefern, ist KKS vor der Lieferung hierüber zu informieren. Ggf. kann der Lieferant eine Abweichgenehmigung bei KKS beantragen, um Lieferengpässe zu vermeiden.

1. Verpackung

1.1. Allgemeines

Grundlage für die Planung, Beschaffung und Verwaltung von Verpackungsmaterialien sind die Vorschriften der KKS-Verpackungsrichtlinie unter <http://www.kostal.com/kks/de/download.php>.

Generell gilt, dass für Transporte innerhalb Deutschlands KKS-Tauschbehälter zu verwenden sind.

In bestimmten Fällen können teile- und kundenspezifische Verpackungen festgelegt werden, wie z.B.:

- Für Handelsware
- Elektrische Bauelemente in ESD-geschützten Behältnissen
- Leitungssätze mit Schutzverpackung (gegen Verhaken)
- Antistatische Umverpackung

Die Anlieferung der Ware hat in der zwischen Lieferant und KKS nach den Vorschriften der Verpackungsrichtlinie festgelegten Verpackung zu erfolgen. Eine fallweise Abweichung von dieser Vereinbarung ist nur mit einer Abweichgenehmigung möglich. In jedem Fall hat der Lieferant durch die Verwendung einer entsprechenden Verpackung und durch Ladeeinheitensicherung dafür Sorge zu tragen, dass die Ware in ordnungsgemäßem Zustand ihr Ziel erreicht. Generell gilt, dass in Verpackungen oder deren Bestandteilen kein Polyurethan (PU)-Schaum bzw. Amine enthalten sein dürfen.

1.2. Lade- und Verpackungseinheiten

1.2.1. Größe

| Packmittel | Länge (mm) | Breite (mm) | Höhe (mm) |
|--------------|------------|-------------|-----------|
| KKS KLT K 01 | 600 | 400 | 325 |
| KKS KLT K 02 | 600 | 400 | 220 |
| KKS KLT K 30 | 400 | 300 | 220 |
| KKS KLT K 35 | 400 | 300 | 120 |
| KKS KLT K 15 | 400 | 300 | 325 |
| KKS KLT K 40 | 300 | 400 | 225 |
| KKS KLT K 45 | 300 | 200 | 120 |

Die Stammdatenmaterialnummern der Verpackungen sind unter <http://www.kostal.com/kks/de/download.php> zu entnehmen.

1.2.2. Ladeinheit

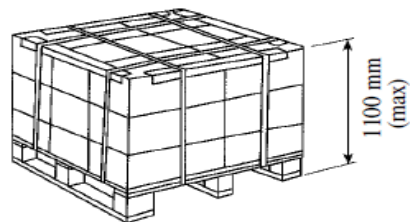
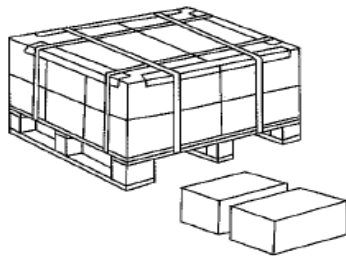
Maximale Ladehöhe 1.200mm inklusiv Ladungsträger Europalette. Ausnahmen sind schriftlich mit KKS zu vereinbaren.

Die gesamte Ladeinheit muss mittels Flurfördermittel gehandhabt werden können.

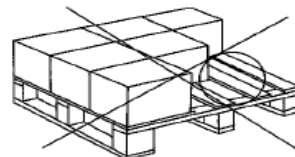
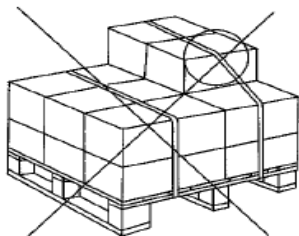
Einfahrweite: 710 mm

Einfahrhöhe: 100 mm

RICHTIG



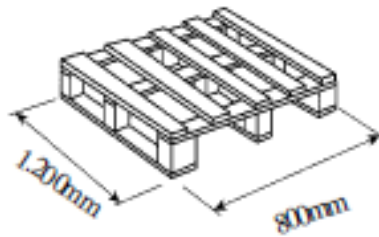
FALSCH



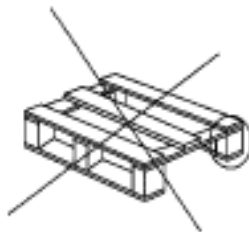
1.3. Paletten / Europaletten

Paletten müssen der Konstruktion unter "RICHTIG" entsprechen. Als Ladungsträger sind nur tauschfähige Europaletten zulässig. Paletten mit anderen Abmessungen oder Konstruktionen bedürfen der Genehmigung durch KKS.

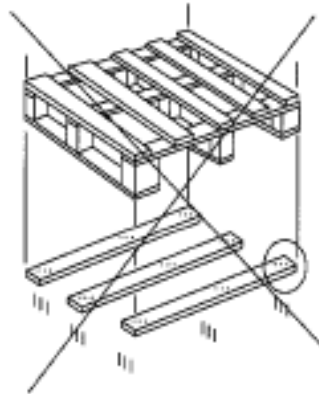
RICHTIG



FALSCH



Palette in halber Größe

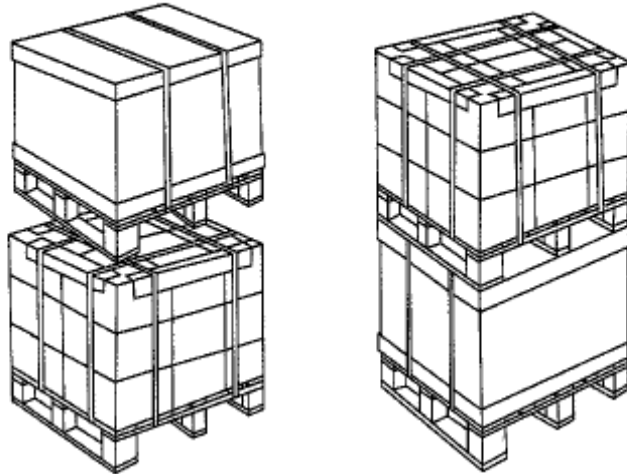


Palette mit allseitigen
Unterzügen-
3 zusätzliche Bretter
unterwärts befestigt,
wie abgebildet

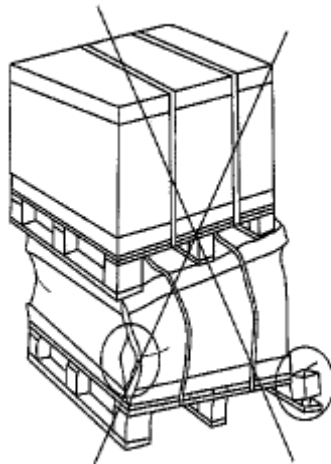
1.4. Liefereinheit Kartonagen

Verwendung nur bei ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung zulässig. Die einzelnen Packstücke dürfen ein Gewicht von **15 kg** nicht überschreiten. Unvollständige Kartonagenlagen und nicht stapelbare Ladeeinheiten sowie Pyramiden von Kartons sind unzulässig.

RICHTIG



FALSCH



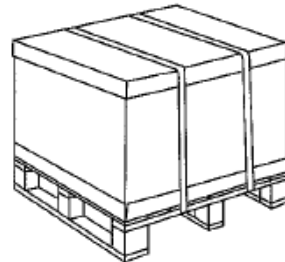
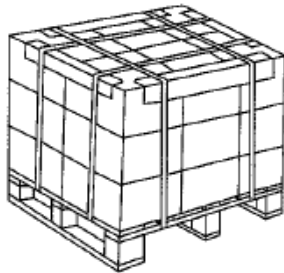
1.5. Verschluss

Schüttgut ist in Polybeutel abzufüllen und zu verschließen. Nicht-Schüttgutware ist durch Pappabschlussdeckel bzw. Leerinnenverpackungen abzuschließen. Der Verschluss von Kartonagen hat mit Klebestreifen, der von Ladeeinheiten mit Umreifung durch Kunststoffbänder zu erfolgen. Ladeeinheiten, die aus Palette und Kartonlagen bestehen, sind in zwei Richtungen zu umreifen. Auf keinen Fall dürfen die Umreifungsbänder in die Kartonlagen einschneiden. Wo es die Sicherheit der Ladung erfordert, sind Eckverstärkungen vertikal und horizontal einzusetzen. Die Notwendigkeit des Einsatzes von Ladeabschlussdeckeln wird im Rahmen der Verpackungsplanung nach den Vorschriften der KKS-Verpackungsrichtlinie festgelegt.

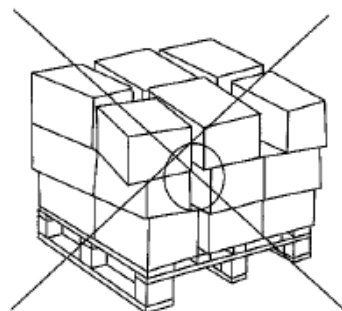
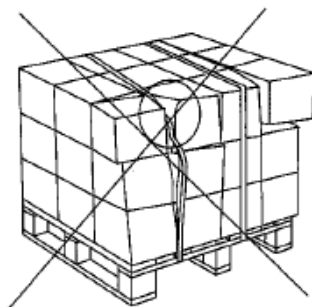
Stretchfolie und Stahlbänder sind nicht erlaubt!

(Ausnahme: Einsatz von Stahlbändern beim Transport von Werkzeugen und Bandmaterial)

RICHTIG



FALSCH



1.6. Kleinladungsträger

1.6.1. Liefereinheit VDA KLT und KKS KLT

Lagen müssen möglichst flächendeckend gefüllt werden. Wenn keine flächendeckende Beladung der Palette möglich ist, ist die Lage mit Leergut aufzufüllen. Alle KLT müssen auf dem Lieferschein vermerkt sein. Ladeeinheiten sind in Verbund-Stapelweise aufzusetzen.

Jeder KLT muss mit einem Warenanhänger nach VDA 4902 versehen sein. Dieser muss so angebracht werden, dass er von der Stirnseite her lesbar ist.

Maximale Stapelhöhe siehe 1.2.2.

Gebinde, die als Mischpaletten angeliefert werden sind gemäß VDA 4902 zu kennzeichnen. KKS erwartet eine möglichst sortenreine Anlieferung im Palettenplit. Das Verteilen von Gleichteilen über mehr als 2 Mischpaletten ist nicht zulässig.

1.6.2. Spulenware

Die Anlieferung von Spulenware darf nur auf Kunststoffspulen erfolgen. Kartonnagenspulen bzw. Kunststoffspulen auf Basis Polyurethan (PU) bzw. Amine sind nicht erlaubt. Spulen, die in einer Ladeinheit nicht selbstständig feststehend sind, müssen durch den Lieferanten zusätzlich fixiert werden, um eine Abkommissionierreihenfolge zu gewährleisten.

1.7. Warenkennzeichnung und Avisierung

1.7.1. Warenkennzeichnung

Folgende Spezifikation beschreibt den KKS-Standard zur Erstellung von Barcode-Warenanhängern und deren Anbringung an Verpackungen. Diese ist erforderlich, um die Produktivität und Kontrolle der Materialien durch eine effiziente Datenerfassung für die folgenden Prozesse zu garantieren: Wareneingang, Einlagerung, Entnahmen, Lageraufstockungen, Verbrauch in der Produktion, periodische Inventuren und andere Bestandskontrollen. Jedes Packstück und jeder Behälter (beim Einsatz als Innen- oder Außenverpackung) muss mit einem Warenanhänger zur Identifikation des Inhalts gekennzeichnet sein. Jede Palette oder Versandeinheit muss ebenfalls mit einem M-Label gekennzeichnet sein, das den Inhalt des Gebindes darstellt. Die Warenkennzeichnung hat für alle Verpackungen gemäß **VDA 4902 Version 4** zu erfolgen.

Anbringung der Warenanhänger

Materialien auf Spulen

Barcode-Warenanhänger müssen auf einer flachen Seite angebracht werden, um eine Beschädigung des Warenanhängers zu vermeiden und die Lesbarkeit der Informationen sicherzustellen. Warenanhänger an Spulen sollten so angebracht sein, dass sie für den Mitarbeiter beim Abspulen gut sichtbar sind.

Behälter und Versandeinheiten

Der Warenanhänger ist stirnseitig auf der Verpackung anzubringen. Beim Aufpacken der Paletten ist darauf zu achten, dass eine Lesbarkeit von außen jederzeit gewährleistet ist.

An Mehrwegverpackungen müssen alle Warenanhänger so angebracht sein, dass sie rückstandslos entfernt werden können. Der Lieferant trägt alle Kosten, die bei Nichteinhalten dieser Vorschrift durch die Reinigung der Mehrwegverpackungen entstehen.

1.7.2. Avisierung

Warenanlieferungen sind generell durch den Lieferanten entsprechend der KKS EDI-Richtlinie zu avisieren. Kann durch den Lieferanten eine EDI-Abwicklung nicht sichergestellt werden, ist die KKS WebEDI-Plattform hierzu durch den Lieferanten zu nutzen. Näheres regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zur EDI und WebEDI-Abwicklung mit KKS. Alle Richtlinien und Geschäftsbedingungen sind hierzu auf der KKS-Internetseite verfügbar.

Die Reihenfolge in der Avisierung der Verpackungsstruktur hat der Reihenfolge im physischen Lageraufbau der Groß- und Kleinladungsträger zu entsprechen (die oberste Lage enthält die ersten Packstück-/HU-Nummern in der Avisierung usw.).

1.8. Chargenverfolgung

Die Chargenverfolgung ist durch den Lieferanten über die Umsetzung folgender Maßnahmen sicherzustellen:

- Jede unterschiedliche Charge wird auf Positionsebene des Lieferscheins dargestellt. Innerhalb einer Position ist kein Chargenwechsel erlaubt.
- Avisierung der Charge in jeder Lieferavisierung.
- Belabelung der Verpackungsnummern entsprechend dem KKS-Standard 1.7.1.
- Chargenrückverfolgung beim Lieferanten über eine systemseitige Abbildung der Zuordnung von Chargennummer zu Verpackungsnummer.
- Der Traceability-Zeitraum definiert sich über den Traceability-Vertrag zu jedem Projekt und muss mit dem einkaufenden Werk der KKS-Gruppe festgelegt werden.
- Die Chargenspezifizierung darf innerhalb des festgesetzten Traceability-Zeitraums nur einmalig vorkommen.

1.9. Verpackungsvereinbarungen

1.9.1. Regelfall

Die Planung, Beschaffung und Verwaltung von Verpackungen wird über die KKS-Verpackungsrichtlinie geregelt. Zwischen dem Lieferanten und dem jeweiligen KKS-Standort besteht eine Eins-zu-Eins-Beziehung. Die sich in diesem Kreislauf befindlichen Mehrwegverpackungen dürfen nicht für den Versand an andere KKS-Standorte eingesetzt werden. Leergut, das KKS Lüdenscheid gehört, muss auch an KKS Lüdenscheid zurückgesendet werden und darf nicht für den Versand an KKS-Töchter verwendet werden. Bei Leergutrückführung vom Lieferanten an KKS sind die Behälter gereinigt umgekehrt auf Palette gestapelt an KKS anzuliefern.

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass jederzeit ausreichende Verpackungen zur Verfügung stehen. Sollte ein Engpass an Mehrwegverpackungen entstehen, so hat der dies Lieferant unverzüglich der Leergutverwaltung im jeweiligen KKS-Werk zu melden. Eine Anlieferung in abweichender Verpackung darf nur mit Abweichgenehmigung von KKS erfolgen.

Bei Nichteinhalten der festgelegten Verpackung durch Verschulden des Lieferanten behält sich KKS vor, dem Lieferanten entsprechende Handlings- und Umpackkosten in Rechnung zu stellen. Die Festlegung und Freigabe von Anlieferverpackungen für Produktionsmaterial obliegt dem jeweiligen KKS-Werk.

Generell dürfen Verpackungen ausschließlich mit dem VDA-Warenanhänger etikettiert werden, weitere Etiketten sind nicht zulässig.

1.9.2. Von der Regel abweichende Verpackung

Bei spezifisch mit dem Lieferanten vereinbarten Verpackungen gilt die folgende Regel:

Einwegverpackungen

Die Einwegverpackungen werden vom Lieferanten bereitgestellt, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen. Der Lieferant hat die KKS-Standardkartonagen und Spulen bei den von KKS vorgeschriebenen Lieferanten zu beschaffen.

Mehrwegverpackung (Lieferanten-Eigentum)

Setzt der Lieferant eigene Mehrwegverpackung ein, ist dies grundsätzlich mit KKS abzustimmen. KKS verpflichtet sich, die bereitgestellte Mehrwegverpackung sachgemäß zu behandeln und dem Lieferanten EXW zurückzusenden. Durch natürlichen Verschleiß entstandene Wertminderung trägt der Lieferant.

Alles Weitere regelt die KKS-Verpackungsrichtlinie.

1.10. Anlieferung

Die Anlieferung hat im Regelfall in sortenreinen Gebinden zu erfolgen.

Lassen sich bei geringen Bestellmengen keine kompletten Ladeeinheiten bilden, können Behälter mit unterschiedlichen Materialnummern zu einem Mischgebinde zusammengestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einzelpackungen lagenorientiert pro Materialnummer zusammengefasst und separat ausgewiesen werden sowie die Sammelladeeinheit als Mischgebinde gekennzeichnet wird (s. auch 1.6.1).

1.11. Anlieferung Werk Timberg

Speziell für die Belieferung von Standort Timberg sind die folgenden Punkte zu beachten. Generell gilt, dass für Transporte innerhalb Deutschlands entsprechend Verpackungsvorschrift KKS-Tauschbehälter, KKS-Kartonage oder KKS-Spulen zu verwenden sind. Der für KKS geltende Packmittelstandard ist unter <http://www.kostal.com/kks/de/download.php> nachzulesen.

1.11.1. Anlieferung von Halbfabrikaten und Fertigware

Als Abmessung einer Ladeeinheit gilt: L 1200mm x B 800mm x H max. 1200mm. Maximales Gewicht pro Euro- Palette: 500kg. Für die Anlieferung durch inner-europäische Lieferanten sind grundsätzlich Europaletten in einwandfreiem Zustand zu verwenden. Aufgrund einer im automatischen Hochregallager integrierten 100%-Konturenkontrolle sind die angegebenen Abmessungen je Ladeeinheit zwingend einzuhalten. Mindestfüllgrad pro Palette ist eine vollständige Lage Packstücke. Sollte keine flächendeckende Beladung der Palette möglich sein, ist die Lage mit Leergut aufzufüllen. Folgende maximale Stapelhöhen sind zulässig:

| | |
|-----------------------|---------|
| KKS K35 und K45: | 6 Lagen |
| KKS K02, K30 und K40: | 5 Lagen |
| KKS K01 und K15: | 3 Lagen |

1.11.2. Anlieferung von Rohstoffen (Metallbänder und Granulate)

Die Einlagerung erfolgt in einem Palettenlager. Als maximale Abmessung einer Ladeeinheit gilt: L 1200mm x B 1000mm x H 1600mm. Maximalegewicht pro Palette: 1.250kg. Es sind ausschließlich Paletten der Klassen CP1 bis CP5 zu verwenden.

2. Anlieferung / Transport

Die Belieferung von KKS hat grundsätzlich gemäß DDP (Incoterms 2010) zur jeweils von KKS angegebenen Empfangsstelle in Deutschland zu erfolgen.

2.1. Warenannahmezeiten

Der Wareneingang ist von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 15.00 Uhr besetzt. Eine Regelanlieferung hat innerhalb dieser Zeit zu erfolgen. Zielsetzung ist, mit dem Lieferanten feste Anlieferzeiten zu vereinbaren.

2.2. Anliefertag

Der Tag der Anlieferung ist der in der Bestellung oder im Abruf genannte, bzw. mit dem KKS-Disponenten vereinbarte Wochentag. Es gelten die mit dem KKS-Wareneingang vereinbarten Anliefer-Zeitfenster.

2.3. Kostenübernahme

Transportkosten, die aufgrund eines Verschuldens seitens des Lieferanten entstehen (Sonderfahrten aufgrund von Lieferverzug, Rücklieferungen aufgrund von Früh- oder Überlieferung), gehen zu Lasten des Lieferanten. Des Weiteren werden Kosten, die aufgrund nicht eingehaltener Anliefervorschriften bei KKS entstehen (Prüfungsaufwand bei fehlender KKS-Materialnummer, fehlendem Revisionsstand etc.), an den Lieferanten weiterbelastet.

2.4. Transportschäden

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ware in ordnungsgemäßem Zustand den Lieferort erreicht. Beschädigt angelieferte Ware wird zu Lasten des Lieferanten retourniert. KKS weist darauf hin, dass auch nicht beschädigte Ware, die zur Lieferung gehört, annahmeverweigert werden kann.

2.5. Lieferpapiere

Der Lieferant legt der Ware einen DFÜ-Warenbegleitschein gemäß VDA 4912 bei. Alternativ kann der Lieferant Lieferscheine und Versandaufträge gemäß den entsprechenden VDA-Empfehlungen (VDA 4922, Version 2; DIN4991) nutzen. Jedem Speditionsauftrag sind ein Satz Lieferscheine sowie alle ansonsten notwendigen Begleitpapiere (Zollpapiere wie EUR1, T1 etc.) als Anlage beizufügen. Auf dem Speditionsauftrag sind alle zur Lieferung gehörenden Lieferscheine aufzuführen. Pro Materialnummer und Revisionsstand ist ein Lieferschein zu verwenden. Eine Anlieferung mehrerer Materialnummern / Revisionsstände mit einem Lieferschein ist unzulässig.

Des Weiteren dürfen verschiedene Chargen nicht auf einem Lieferschein zusammengefasst werden. Notwendige Angaben auf den Lieferpapieren sind die KKS-Bestellnummer, die KKS Materialnummer sowie der Revisionsstand, Brutto- und Nettogewicht, Liefermenge, Anzahl der Packstücke, Verpackungsmaterial-

nummer, Anzahl der verwendeten Verpackungsmaterialien und die Lieferscheinnummer.

2.6. Transportmittel

Die Anlieferung hat mit rampenfähigen Fahrzeugen zu erfolgen, die Entladung erfolgt ausschließlich über Kopframpen.